Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 7437.) Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868., die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikels 6. des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867. beschlossen hat, daß die Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder zugleich in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher an der Ost- und Südseite dieser Insel zwischen dem Ufer und der am Deiche gezogenen Zollgrenze liegt, mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten sollen, und in dem gedachten Landestheile eine von dem Bundesrathe bestimmte Nachsteuer zu erheben ist, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 1. Oktober 1868. wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwerder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder und in den Dörfern Hohenfelde, Homfelde und Köthel (Gesetz-Sammlung S. 957.), tritt auf dem im Eingange bezeichneten Theile der Insel Wilhelmsburg mit der in dem §. 2. angegebenen Maaßgabe am 1. Juli d. J. in Kraft.

§. 2.

Auf die nach der Verordnung vom 1. Oktober 1868. der Nachsteuer unterliegenden, am 1. Juli d. J. auf dem im Eingange bezeichneten Theile der In-

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869.

Insel Wilhelmsburg vorhandenen Waaren findet die Verordnung vom 31. Juli 1868. (Gesetz-Samml. S. 721.) wegen Erhebung der Nachsteuer mit der Maaßgabe Anwendung, daß die in dieser Verordnung im §. 2. Nr. 2. wegen der Abstammung der Waaren vorgeschriebene Befreiung von der Nachsteuer nicht auf den Nachweis der Herstammung aus den dort genannten Ländern und Landestheilen, sondern auf den Nachweis zu gründen ist, daß die betreffenden nachsteuerpflichtigen Waaren entweder in dem im Eingange bezeichneten Theile der Insel Wilhelmsburg, oder in der Voigtei Moorwärder erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt.

(Nr. 7438.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869., betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Es ist Mein Wille, daß zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchen-Verfassung noch im laufenden Jahre in den sechs östlichen Provinzen des Staats außerordentliche Provinzial-Synoden abgehalten werden, denen die Revision der bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-Synodalverfassung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzial-Synoden zur Begutachtung vorzulegen sind. Die Zusammensetzung der außerordentlichen Provinzial-Synoden hat nach der hierbei zurückfolgenden Verordnung, welcher Ich Meine Genehmigung ertheile, zu geschehen; für die Gestaltung ihrer Verhandlungen sind die Grundsätze der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz über die Provinzial-Synode, soweit es die außerordentliche Natur dieser Versammlungen zuläßt, analogisch zur Anwendung zu bringen. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath, in Gemeinschaft mit Ihnen, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Ver-

Verordnung,

betreffend

die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

---

§. 1.

Für jede der sechs östlichen Provinzen des Staats wird Behufs weiterer Entwickelung der evangelischen Kirchen-Verfassung eine außerordentliche Provinzial-Synode berufen, welche aus der Wahl der Kreis-Synoden hervorgeht. Die Zahl ihrer Mitglieder muß der Anzahl der zur Provinz gehörigen Kreis-Synoden mindestens gleich kommen.

§. 2.

Zu diesem Zweck werden die Kreis-Synoden, einzeln oder mehrere je nach der Größe und geschichtlichen Zusammengehörigkeit zu einer Bezirks-Synode vereinigt, als Wahlkörper berufen. Die dazu erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Abgrenzung der Bezirks-Synoden, ergehen durch das Provinzial-Konsistorium.

§. 3.

Jede Bezirks-Synode erwählt durch ordnungsmäßigen Beschluß nach Maaßgabe der geltenden Kreis-Synodal-Ordnung vier Abgeordnete zur außerordentlichen Provinzial-Synode, nämlich einen Superintendenten, einen Geistlichen, zwei weltliche Mitglieder.

Die einzeln als Wahlkörper berufenen Kreis-Synoden erwählen einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, denen als drittes Mitglied der vorsitzende Superintendent der Kreis-Synode hinzutritt.

§. 4.

Die Wahlen geschehen nach absoluter Majorität der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5.

Wählbar sind als Deputirte geistlichen Standes die vollberechtigten geistlichen Mitglieder der den betreffenden Wahlkörper bildenden Kreis-Synoden, als Deputirte weltlichen Standes die selbstständigen Mitglieder aller dem Bereich des Wahlkörpers angehöriger evangelischer Pfarrgemeinden, einschließlich der Eximirten, welche ihrer Exemtion entsagt haben.

§. 6.

Außer den vorstehend gedachten können durch landesherrliche Ernennung einige geistliche und weltliche Mitglieder zur Provinzial-Synode berufen werden; die Zahl derselben soll den sechsten Theil der Gesammt-Synode nicht übersteigen.

§. 7.

Jede Bezirks- resp. einzeln wählende Kreis-Synode hat für die von ihr zur außerordentlichen Provinzial-Synode entsendeten Deputirten die entstehenden Kosten der Reise und des Unterhalts selbst zu beschaffen. Die allgemeinen Kosten der Versammlungen, sowie die Kosten für die landesherrlich berufenen Mitglieder (§. 6.) werden aus allgemeinen kirchlichen Fonds bestritten.

§. 8.

Ueber Ort und Zeit des Zusammentritts der außerordentlichen Provinzial-Synoden, sowie über die Konstituirung der Versammlungen werden die erforderlichen Anordnungen durch das Provinzial-Konsistorium erlassen.

Vorstehende Verordnung wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. hiemit publizirt.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.
Mathis.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).